

Weisung 202007002 vom 01.07.2020 – Zuschuss nach § 26 SGB II - Rückkehrrecht aus dem Basistarif in den vorherigen Versicherungstarif (Änderung Versicherungsvertragsgesetz-VVG)

Laufende Nummer: 202007002

Geschäftszeichen: GR1 – II-1308

Gültig ab: 01.07.2020

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Weisung

SGB III: nicht betroffen

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug: [Fachliche Weisung zu § 26 - Zuschüsse zu den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung](#)

Versicherungsnehmer, die nach dem 15.03.2020 bei Hilfebedürftigkeit in den Basistarif ihres Versicherungsunternehmens gewechselt sind, können wieder in ihren vorherigen Tarif zurückkehren, wenn die Hilfebedürftigkeit innerhalb von zwei Jahren nach dem Wechsel in den Basistarif endet. Es gilt eine Antragsfrist von drei Monaten. Die Regelung gilt nicht für ältere Bestandsfälle im Basistarif. Die Fachlichen Weisungen zu § 26 SGB II - Zuschüsse zu Beiträgen zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung - wurden aktualisiert.

1. Ausgangssituation

§ 204 Absatz 1 VVG sieht für privat versicherte Leistungsbeziehende, die bei Hilfebedürftigkeit in den Basistarif ihres Versicherungsunternehmens gewechselt sind, bislang nur ein erschwertes Rückkehrrecht aus dem Basistarif in einen anderen oder den früheren Tarif vor. Insbesondere kann das Versicherungsunternehmen eine erneute Gesundheitsprüfung als Voraussetzung für den Rückwechsel in den vorherigen Tarif

machen. Gerade bei langjährig Versicherten kann dies bei der Neuberechnung der Prämienhöhe de facto zu einem Ausschluss der Rückwechsoption in ihren vorherigen Tarif führen. Nach Beendigung der Hilfebedürftigkeit bedeutet ein Verbleib im Basistarif jedoch in vielen Fällen für die Betroffenen eine höhere finanzielle Belastung, der zudem in der Regel ein geringeres Leistungsversprechen als im Ursprungstarif gegenübersteht. Dies kann dazu führen, dass Personen aufgrund der hohen Beiträge im Basistarif länger hilfebedürftig bleiben als erforderlich oder nur einen reduzierten Anreiz haben, aus der Hilfebedürftigkeit heraus zu gelangen.

Mit Artikel 6 des sog. zweiten Pandemie-Gesetzes wurde in § 204 Absatz 2 VVG für privat krankenversicherte Leistungsbeziehende eine Neuregelung zum Tarifwechsel aus dem Basistarif eingeführt. Damit wird eine bisherige sozialpolitische Problematik erheblich entschärft. Personen, die voraussichtlich nur für kurze Zeit hilfebedürftig werden, wird die Entscheidung in den Basistarif zu wechseln erleichtert, da sie nach der Beendigung ihrer Hilfebedürftigkeit innerhalb der Frist von zwei Jahren – ohne Nachteile – wieder in ihren alten Tarif wechseln können. Dies kann auch zu einer schnelleren Beendigung der Hilfebedürftigkeit beitragen, wenn die Beiträge im alten Tarif niedriger sind, als der volle Beitrag im Basistarif.

Aufgrund der Einführung des Rückkehrrechts sowie der geänderten Rechtsauslegung zur Gewährung des Zuschusses neben dem Bezug von KIZ und die Aufnahme des Meldeverfahrens an die Finanzverwaltung waren Anpassungen der Fachlichen Weisungen zu § 26 SGB II notwendig.

2. Auftrag und Ziel

Die gemeinsamen Einrichtungen beraten die privat versicherten Hilfebedürftigen dahingehend, dass Personen, die aufgrund bestehender Hilfebedürftigkeit nach dem 15.03.2020 in den Basistarif wechseln und deren Hilfebedürftigkeit innerhalb von zwei Jahren endet, ein Rückkehrrecht in ihren letzten Tarif vor dem Wechsel haben. Hierfür muss die Person innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Hilfebedürftigkeit einen Antrag beim privaten Versicherungsunternehmen stellen.

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen sicherzustellen, wird mit der Veröffentlichung der Fachlichen Weisungen die Verfahrensweise in Bezug auf die genannten Neuregelungen verbindlich geregelt.

Die BA erlässt in Abstimmung mit dem BMAS angepasste Fachliche Weisungen zu § 26 SGB II - Zuschüsse zu Beiträgen zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung

Wesentliche Änderungen in den Fachlichen Weisungen zu § 26 SGB II - Zuschüsse zu Beiträgen zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung:

Aufnahme des Rückkehrrechts in den letzten Tarif, wenn aufgrund von Hilfebedürftigkeit nach dem 15. März 2020 in den Basistarif gewechselt wurde.

Bei Kinderzuschlag gegebenenfalls in Verbindung mit Wohngeld kann ein Zuschuss nach § 26 SGB II bezogen werden.

Aufnahme der Meldungen an die Finanzverwaltung.

3. Einzelaufträge

Entfällt

4. Info

In den ALLEGRO-Beendigungsschreiben und den ALLEGRO-Aufhebungsbescheiden wird voraussichtlich im November 2020 eine Information zum Rückkehrrecht aufgenommen.

Eine entsprechende Information in den Bewilligungsbescheiden, mit denen über einen Zuschuss zu privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen nach § 26 SGB II beschieden wird, soll zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen werden.

Die geänderten Fachlichen Weisungen stehen im [Internet](#) zur Verfügung.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift

